



# European Western Horse Breeders

## Zuchtprogramm

FÜR DIE RASSE AMERICAN QUARTER HORSE  
DER EUROPEAN WESTERN HORSE BREEDERS UG

**Zuchtprogramm für die Rasse American Quarter Horse  
der European Western Horse Breeders UG haftungsbeschränkt (EWHB)**

**Inhalt**

§ 1 Angaben zum Ursprungszuchtbuch .....	4
§ 2 Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation .....	4
§ 3 Zuchtmethode, Veredler (zugelassene Rassen) .....	4
§ 4 Zuchtziel, einschließlich Rassem Merkmale.....	4
§ 4.1 Zuchtziel .....	4
§ 4.2 Eigenschaften und Hauptmerkmale .....	4
§ 5 Selektionsmerkmale .....	6
§ 5.1 Beschreibungsmerkmale für Hengste .....	7
§ 5.2 Beschreibungsmerkmale für Stuten .....	7
§ 5.3 Beschreibungsmerkmale für Fohlen.....	7
§ 6 Bewertung von Zuchtpferden .....	7
§ 6.1 Lineare Beschreibung.....	7
§ 6.2 Bewertung der Zuchtpferde .....	8
§ 7 Unterteilung des Zuchtbuches.....	8
§ 8 Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung.....	8
§ 8.1 Hauptabteilung für Hengste.....	9
§ 8.1.1 Performance-Hengstbuch.....	9
§ 8.1.2 Hengstbuch I.....	9
§ 8.1.3 Hengstbuch II.....	9
§ 8.1.4 Basis-Hengstbuch.....	9
§ 8.1.5 Hengstbuch Z (Appendix).....	9
§ 8.1.6 Bestimmung – Hengstbuch.....	9
§ 8.1.7 Fohlenbuch Hengste .....	10
§ 8.2 Hauptabteilung für Stuten.....	10

§ 8.2.1 Performance-Stutbuch.....	10
§ 8.2.2 Stutbuch I.....	10
§ 8.2.3 Stutbuch II.....	10
§ 8.2.4 Basis-Stutbuch.....	10
§ 8.2.5 Stutbuch Z (Appendix).....	11
§ 8.2.6 Bestimmungen – Stutbuch.....	11
§ 8.2.7 Fohlenbuch Stuten .....	11
§ 9 Leistungsprüfungen .....	11
§ 9.1 Leistungsprüfung Exterieur.....	11
§ 9.1.1 Körung .....	11
§ 9.1.1.1 Zulassung zur Körung .....	11
§ 9.1.1.2 Zuchtauglichkeitsbescheinigung .....	12
§ 9.1.1.3 Bewertung und Ergebnisermittlung .....	12
§ 9.1.1.4 Köreentscheidung.....	12
§ 9.1.1.5 Rücknahme, Widerruf der Köreentscheidung .....	12
§ 9.1.1.6 Widerspruch.....	12
§ 9.1.2 Eintragungs- und Einzeltermine .....	13
§ 9.2 Feldprüfungen.....	13
§ 9.2.1 Zulassungsbedingungen für die Teilnahme .....	13
§ 9.2.2 Regularien für die Durchführung .....	13
§ 9.2.3 Ermittlung der Ergebnisse .....	14
§ 9.3 Sportleistungsprüfungen (Westernreiten).....	14
§ 9.3.1 Sportleistungsprüfung - ROM des Zuchtverbandes .....	14
§ 9.3.2 Sportleistungsprüfung – Pferdemedaille in Bronze der EWU .....	14
§ 9.3.3 Sportleistungsprüfung - Gewinnelder der NRHA/NCHA/NRCHA/NSBA.....	14
§ 9.3.4 Sportleistungsprüfung - Platzierungen der FEI/DOKR .....	14
§ 10 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	14

§ 11 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung.....	15
§ 11.1 Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung.....	15
§ 11.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung.....	15
§ 12 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial .....	15
§ 13 Zuchtwertschätzung.....	16
§ 14 Beauftragte dritte Stellen .....	16
§ 15 Reproduktionstechniken .....	16
§ 15.1 Grundbestimmungen zu den Reproduktionstechniken .....	16
§ 15.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz.....	16
§ 15.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz.....	16
§ 16 Bekämpfung genetischer Defekte .....	16
§ 17 besondere Bestimmungen.....	17
§ 17.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number) .....	17
§ 17.2 Namensgebung .....	17
§ 17.3 Eigentumsurkunde.....	17
Anlage 1: Gendefekte.....	19
Anlage 2: Gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale.....	21
Anlage 3: Grenzen für unerwünschte weiße Abzeichen für die Rasse American Quarter Horse.....	22
Anlage 4: typische Farben für die Rasse American Quarter Horse <sup>23</sup>	
Anlage 5: empfohlene Zuchttauglichkeitsbescheinigung .....	24

## § 1 Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die American Quarter Horse Association (AQHA), 1600 Quarter Horse Drive Amarillo, TX 79104, USA ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Quarter Horse führt. Die EWHB führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation aufgestellten und auf [www.aqha.com](http://www.aqha.com) veröffentlichten Grundsätze ein.

## § 2 Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation

(1) Die EWHB betreut die Rasse American Quarter Horse auf dem geografischen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Umfang der Population beträgt (Stand .....

Stuten: .....

Hengste: .....

Die Populationsgröße wird jährlich auf der Homepage der EWHB veröffentlicht.

## § 3 Zuchtmethode, Veredler (zugelassene Rassen)

(1) Das in § 4.2 definierte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht, durch Veredlung und Selektion erreicht werden.

(2) Als Veredler sind ausschließlich Hengste und Stuten der Rasse „Englisches Vollblut“ zugelassen.

(3) Anpaarungen von Pferden der zugelassenen Rasse untereinander sind im Rahmen dieses Zuchtprogramms nicht zulässig. Nachkommen aus solchen Anpaarungen erhalten keine Zuchtbescheinigungen durch die EWHB.

## § 4 Zuchtziel, einschließlich Rassemerkmale

### § 4.1 Zuchtziel

(1) Das Zuchtprogramm für die Rasse American Quarter Horse hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel. Es umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde, die Durchführung von Leistungsprüfungen sowie die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens der EWHB, anderer Verbände oder staatlicher Stellen sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

(2) Unter reinrassigen American Quarter Horses versteht man alle ordnungsgemäß in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragenen Pferde.

(3) Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches sowohl für den Freizeit- als auch für den Turniersport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der rassetypischen Körperformen und Bewegungen soll das Pferd eine harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und ein gutartiges Temperament gelegt.

### § 4.2 Eigenschaften und Hauptmerkmale

(1) Rasse: American Quarter Horse

(2) Herkunft: Nordamerika

(3) Größe: es gibt keine Größenbeschränkungen, die Pferde sollten jedoch nicht kleiner als 142,5 cm sein.

(4) Farben: alle Grundfarben (s. Anlage 4), nur einfarbig  
Unerwünscht sind weiße Abzeichen, die außerhalb der in Anlage 3 dargestellten Linien liegen. Für die Beine bildet dies eine Linie in der Mitte von Unterarm/-schenkel. Am Kopf verläuft die Linie um den Nacken des Pferdes

unmittelbar hinter dem Hinterhauptbein-Genick- und durch die Mitte der Kehlgrube.

(5) Äußere Erscheinung

a) Typ

Ein Reitpferd, das durch ein kompaktes Rechteckformat mit ausdrucksvollem Kopf, kleiner, fester Ohren- und Maulpartie, ruhigem Auge, kurzen und balancierten Röhren, abfallender Kruppe und kräftiger Bemuskelung, insbesondere der Hinterhand, über die wesentlichen Rassemerkmale zum Einsatz in allen Nutzungsrichtungen des Westernreitens verfügt.

b) Körperbau

Kurzer, kleiner und keilförmiger Kopf, starke Ganaschen bei guter Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große intelligente Augen, kleine feingeformte und bewegliche Ohren. Mittellanger Hals mit guter Verjüngung; leicht im Genick mit einem nicht zu hohen/zu tiefen Halsansatz; mit guter Beweglichkeit und einem weichen Übergang in den Widerrist, einem nicht zu hohen Widerrist, welcher gut ausgeprägt möglichst weit in den Rücken reicht. Harmonische Aufteilung zwischen Vor-, Mittel- und Hinterhand mit langer, schräger Schulter; einer zum Pferd passenden Brustbreite und -tiefe; einem nicht zu langen, kräftigen Rücken mit guter Lendenanbindung sowie einer langen, leicht abfallenden Kruppe.

c) Fundament

Erwünscht ist ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, gut angelegten und kräftigen Gelenken, kurzen Röhren und langen Unterarmen, gut gewinkelten Fesseln und harten Hufen, die zur Größe des Pferdes passen.

(6) Bewegungsablauf

Erwünscht sind taktreine, flache Bewegungen mit einem zum Exterieur passenden Raumgriff. Der Bewegungsablauf soll losgelassen mit schwingendem Rücken, klaren Fußungsphasen und im Trab und Galopp erkennbaren Schwebephasen erfolgen. Der aus einer aktiven Hinterhand entwickelte Schub soll locker auf die frei aus der Schulter vorgreifende Schulter übertragen werden. Der Kopf soll in allen Gangarten in einer natürlichen Position getragen werden, die dem Exterieur des Pferdes entspricht.

Grundgangarten

- Der Schritt (Walk) ist eine natürliche, flach fußende Vier-Takt-Gangart. Das Pferd muss sich gerade und korrekt im Schritt bewegen. Das Pferd bewegt sich aufmerksam und wach, es hat eine Schrittlänge, die zu seinem Exterieur passt.
- Der Trab (Jog) ist eine weiche, raumgreifende Zwei-Takt-Gangart. Das Pferd fußt diagonal mit einer kurzen Schwebephase. Das Pferd bewegt sich dabei vollkommen gleichmäßig und ausbalanciert, mit erkennbarer Vorwärtsbewegung. Pferde, die vorne traben und hinten Schritt gehen, zeigen nicht die geforderte Gangart. Wenn der verstärkte Trab verlangt wird, muss der Trab unverändert weich bleiben.
- Der Galopp (Lope) ist eine durchgesprungene, rhythmische Gangart im Dreitakt. Die Pferde müssen auf der linken Hand im Linksgalopp gehen, auf der rechten Hand im Rechtsgalopp. Pferde, die im Viertakt gehen, erfüllen nicht die Anforderungen. Die Pferde sollen eine natürliche Länge des Galoppsprunges zeigen und sich entspannt und weich bewegen. Das Tempo soll dem natürlichen Bewegungsablauf des Pferdes angemessen sein.

(7) Interieur

Erwünscht sind gutartiges und freundliches Wesen, ein gelassenes und ausgeglichenes Temperament sowie Nervenstärke.

(8) Weitere Merkmale

Erwünscht ist ein intelligentes Pferd mit guter Konstitution und Fruchtbarkeit.

(9) Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches (gemäß Rulebook AQHA)

An American Quarter Horse possesses acceptable pedigree, color and markings, and has been issued a registration certificate by the American Quarter Horse Association. This horse has been bred and developed to have a kind and willing disposition, well-balanced conformation and agile speed. The American Quarter Horse is the world's most versatile breed and is suited for a variety of purposes - from working cattle on ranches to international reining competition. There is an American Quarter Horse for every purpose.

Conformation standards of the American Quarter Horse

**Stance** - The American Quarter Horse normally stands at ease with his legs well under him which explains his ability to move quickly in any direction.

**Action** - The American Quarter Horse is collected in action enabling him to turn or stop with noticeable ease and balance, with his hocks always well under him.

**Head** - The head of an American Quarter Horse reflects alert intelligence. He has a short, broad head topped by small ears; kind wide-set eyes; large nostrils; short muzzle; and firm mouth. Well defined jaws give off an impression of strength.

**Neck** - The head of the American Quarter Horse joins the neck at a near 45-degree angle, with a distinct space between jawbone and neck muscles allowing him to work with his head down without restricting his breathing. The medium length, slightly arched, full neck blends into sloping shoulders.

**Shoulders** - The American Quarter Horse's good saddle back is created by medium-high distinct withers, extending back and combining with deep sloping shoulders. This helps keep a saddle in the proper position for balanced riding.

**Chest and forelegs** - As shown by his heart girth and wide-set forelegs, the American Quarter Horse is deep and broad chested. His smooth joints and short cannon bones are set on clean fetlocks, and medium length pasterns are supported by healthy hooves. The powerfully muscled forearm tapers to the knee, whether viewed from the front or back.

**Back** - The short back of the American Quarter Horse is full and powerful across the kidneys. The barrel is formed by deep, well-sprung ribs which extend to the hip joints. The underline, or abdominal area, should rise cleanly to the flank.

**Hindquarters** - Viewed from either side or the rear, the hindquarters are broad, deep and muscled fully through the thigh, stifle and gaskin down to the hock. The thickly muscled hind legs indicate the American Quarter Horse's great power and speed. When viewed from the rear, there is great width extending evenly from the top of the thigh to the gaskin. The hocks are wide set, deep and straight.

**Bones, legs and hooves** The flat, strong bones are free from fleshiness, puffs and injuries. The hooves are well-rounded and roomy, with deep open heels.

## § 5 Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen nach § B.15 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB werden im Rahmen der linearen Beschreibung der äußeren Merkmale nachfolgende Selektionsmerkmale erfasst. Diese werden in Merkmalskomplexen unter den Buchstaben a) bis i) zusammengefasst. Die Messwerte unter j) werden metrisch erfasst.

- a) Kondition  
Futterzustand/BCS, Entwicklung
- b) Typ  
Gesamteindruck, Rassetyp, Geschlechtstyp, Format, Kaliber, Rahmen, Brusttiefe, Balance, Muskulatur
- c) Gebäude

Kopf/Kopfform, Maulspalte, Genick, Ganasche, Halsansatz, Halslänge, Halsausprägung, Halslängenverhältnis, Widerristausprägung, Widerristlage, Schulterlänge und -winkelung, Brusttiefe und -breite, Rücken, Lende, Kruppenlänge und -winkelung, Schweifansatz

d) Fundament

Ausprägung, Ellenbogen, Unterarmlänge, Röhrbeinlänge, Balance KG/SpG, Fesselung (Länge und Winkelung jeweils vorn und hinten), Hufe (Größe und Stellung), Ausprägung der Karpalgelenke, Ausprägung der Sprunggelenke

e) Stellungsfehler vorne

zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, Karpalgelenk eng/weit, vorbiegig/rückbiegig,

f) Stellungsfehler hinten

zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, Sprunggelenk eng/weit, rückständig/säbelbeinig

g) Korrektheit des Bewegungsablaufes

Gliedmaßenführung, Takt, Koordination

h) Qualität des Bewegungsablaufes

Geschmeidigkeit, Losgelassenheit, Aktivität/Schub, Untertritt/Austritt, Balance, Übergänge, Schritt (Elastizität und Raumgriff), Trab (Elastizität, Raumgriff und Schub), Galopp (Elastizität, Raumgriff und Lastaufnahme)

i) Interieur

Temperament, Charakter, Gelassenheit

j) Messwerte

Stockmaß (Widerristhöhe), Röhrbeinumfang, Brusttiefe, Überbiss

### § 5.1 Beschreibungsmerkmale für Hengste

Im Rahmen der Körung werden Hengste in allen vorstehenden Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben.

### § 5.2 Beschreibungsmerkmale für Stuten

Im Rahmen der Zuchtbuchaufnahmen werden Stuten in den vorstehend benannten Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben. Ausgenommen von der Erfassung ist die Beschreibung des Galopps.

### § 5.3 Beschreibungsmerkmale für Fohlen

Im Rahmen der Fohlenaufnahmen werden Fohlen in den vorstehend benannten Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben. Ausgenommen von der Erfassung ist die Beschreibung des Galopps.

## § 6 Bewertung von Zuchtpferden

### § 6.1 Lineare Beschreibung

- (1) Die Beschreibung der einzelnen Selektionsmerkmale erfolgt mittels einer siebenstufigen numerischen Skala (1-7), deren Enden jeweils das Extremum der phänotypischen Merkmalsausprägung beschreiben. Einige Merkmale sind sogenannte kategorische Merkmale, welche mittels einer vierstufigen Skala (1-4) beschrieben werden. Detaillierte Informationen zum System der linearen Beschreibung sind auf der Homepage der EWHB zu finden.
- (2) Die Beschreibung der einzelnen Selektionsmerkmale unter § 5 erfolgt für alle Pferde im geschlossenen Stand sowie im Schritt und Trab auf der Dreiecksbahn, für Hengste auch im Galopp während des Longierens auf beiden Händen. Für die Eintragung adulter Pferde wird eine Pflasterprobe auf ebener Fläche und gerader Linie im Schritt und im Trab vorgenommen. Lahme Pferde werden von der Bewertung zurückgestellt.
- (3) Das Ergebnis der linearen Beschreibung wird dem Züchter in Form eines Beschreibungsbogens mit den linear erfassten Merkmalen für jedes Pferd ausgehändigt.

## § 6.2 Bewertung der Zuchtpferde

- (1) Eine Bewertung erfolgt als Einstufung in Leistungsgruppen auf der Grundlage der linear beschriebenen Selektionsmerkmale.
- (2) Für die Einstufung werden die folgenden Leistungsgruppen festgelegt.
  - a) LG I - überragende Zuchtpferde mit viel Typ, harmonischem Exterieur ohne Mängel, korrektem Fundament und Bewegungsablauf sowie überdurchschnittlicher Bewegungsqualität
  - b) LG II - überdurchschnittliche Zuchtpferde mit gutem Typ, harmonischem Exterieur ohne deutliche Mängel, Fundament ohne deutliche Stellungsfehler sowie sehr guten und korrekten Bewegungen
  - c) LG III - Zuchtpferde welche in Typ, Exterieur, Fundament und Bewegung im Wesentlichen den im Zuchtziel beschriebenen Rassestandards entsprechen
  - d) LG IV – Zuchtpferde welche in Typ, Exterieur, Fundament und Bewegung in einigen Punkten den im Zuchtziel beschriebenen Rassestandards nicht entsprechen
  - e) LG V - wenig typvolle Zuchtpferde mit Mängeln im Exterieur, deutlichen Fundamentproblemen und/oder unterdurchschnittlicher Bewegungsqualität

## § 7 Unterteilung des Zuchtbuches

- (1) Das Zuchtbuch für die Rasse American Quarter Horse besteht aus einer Hauptabteilung, es wird nach Hengsten und Stuten getrennt geführt.
- (2) Das Zuchtbuch wird in die nachfolgend dargestellten Klassen unterteilt.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Haupt- abteilung	Performance - HB	Performance - StB
	Hengstbuch I (HB I)	Stutbuch I (StB I)
	Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch II (StB II)
	Basis - HB	Basis - StB
	Hengstbuch Z	Stutbuch Z
	Bestimmungs - HB	Bestimmungs - StB
	Fohlenbuch H	Fohlenbuch S

- (3) Am Zuchtprogramm beteiligten sich alle Zuchtpferde der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher).

## § 8 Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung

- (1) Die Bestimmungen unter § B.7 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch für die Rasse American Quarter Horse der EWHB. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Bestimmungen für die Eintragung in die einzelnen Klassen des Zuchtbuches erfüllt sein.
- (2) Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht. Daten aus Zuchtbüchern anderer anerkannter Zuchtverbände können bei der Eintragung der betreffenden Pferde übernommen werden.
- (3) Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches muss durch den Eigentümer des Pferdes beantragt werden. Für den Nachweis der erbrachten Bedingungen ist der Antragsteller verantwortlich.

## **§ 8.1 Hauptabteilung für Hengste**

### **§ 8.1.1 Performance-Hengstbuch**

- (1) In das Performance-Hengstbuch werden vierjährige und ältere Hengste der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die
  - a) die Eintragungsbedingungen des Hengstbuches II erfüllen
  - b) eine Eigenleistung nach §§ 9.2 und 9.3 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben
- (2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Performance-Hengstbuch entscheidet der Zuchtbeirat.

### **§ 8.1.2 Hengstbuch I**

In das Hengstbuch I werden dreijährige und ältere Hengste der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Hengstbuches II erfüllen
- b) die bei der Körung das Prädikat „gekört“ erhalten haben. Das Körergebnis von anderen staatlich anerkannten Zuchtverbänden wird anerkannt, wenn diese Körung unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt wurde.

### **§ 8.1.3 Hengstbuch II**

In das Hengstbuch II werden dreijährige und ältere Hengste der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Basis-Hengstbuches erfüllen,
- b) nach § 6.1 linear beschrieben wurden,
- c) die keine Anlageträger dominant vererbter Gendefekte nach Anlage 1 sind.

### **§ 8.1.4 Basis-Hengstbuch**

In das Basis-Hengstbuch werden alle Hengste der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die nicht den Anforderungen der vorstehenden Klassen der Hauptabteilung für Hengste genügen. Es werden Hengste eingetragen,

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist und eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
- b) deren Elterntiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Bestimmungsbuch und Fohlenbuch) eingetragen sind
- c) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen.
- d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen

### **§ 8.1.5 Hengstbuch Z (Appendix)**

- (1) In das Hengstbuch Z werden Hengste der Rasse „Englisches Vollblut“ eingetragen, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes geführt werden. Es werden Hengste eingetragen
  - a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist,
  - b) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
  - d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.
- (2) In das Hengstbuch Z (Appendix) werden männliche Nachkommen von Pferden aus dem Appendix geführt. Eine Eintragung in andere Klassen der Hauptabteilung ist für diese Nachkommen nur durch den Nachweis von Eigenleistung nach §§ 9.2 und 9.3 möglich.

### **§ 8.1.6 Bestimmungs – Hengstbuch**

- (1) In das Bestimmungs-Hengstbuch werden Hengste der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die nicht den Anforderungen an die höheren Hengstbücher (8.1.1 bis 8.1.5) genügen.

- (2) Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in das Bestimmungsbuch erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.
- (1) Darüber hinaus können Nachkommen von im Bestimmungsbuch eingetragenen Zuchtpferden in höheren Hengstbüchern eingetragen werden, wenn
- a) die Bestimmungsbuch-Vorfahren mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Bestimmungsbuch) angepaart wurden,
  - b) sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
  - c) deren Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
  - d) sie die Eintragungsbedingungen der jeweiligen Klasse erfüllen

#### **§ 8.1.7 Fohlenbuch Hengste**

In das Fohlenbuch Hengste werden alle im Rahmen des Zuchtprogrammes gezüchteten Hengstfohlen der Rasse American Quarter Horse eingetragen. Grundlage für die Eintragung ist

- a) der Deckschein
- b) die Abfohlmeldung
- c) die geprüfte Abstammung
- d) der Eintrag der Eltern in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse American Quarter Horse der EWHB oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung

#### **§ 8.2 Hauptabteilung für Stuten**

##### **§ 8.2.1 Performance-Stutbuch**

- (1) In das Performance-Stutbuch werden vierjährige und ältere Stuten der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die
- a) die Eintragungsbedingungen des Stutbuches II erfüllen
  - b) eine Eigenleistung nach §§ 9.2 und 9.3 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben
- (2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Performance-Stutbuch entscheidet der Zuchtbeirat.

##### **§ 8.2.2 Stutbuch I**

In das Stutbuch I werden dreijährige und ältere Stuten der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Stutbuches II erfüllen,
- b) die auf einer Zuchtschau überdurchschnittlich (LG I & II) nach § 6.2 dieses Zuchtprogramms bewertet wurden,
- c) die keine Anlageträger dominant vererbter Gendefekte nach Anlage 1 sind.

##### **§ 8.2.3 Stutbuch II**

In das Stutbuch II werden dreijährige und ältere Stuten der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Basis-Stutbuches erfüllen,
- b) nach § 6.1 linear beschrieben wurden,
- c) die keine Anlageträger dominant vererbter Gendefekte nach Anlage 1 sind.

##### **§ 8.2.4 Basis-Stutbuch**

In das Basis-Stutbuch werden alle Stuten der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die nicht den Anforderungen der vorstehenden Klassen der Hauptabteilung für Stuten genügen. Es werden Stuten eingetragen,

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist und eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,

- b) deren Elterntiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Bestimmungsbuch und Fohlenbuch) eingetragen sind
- c) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen.
- d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen

#### **§ 8.2.5 Stutbuch Z (Appendix)**

- (1) In das Stutbuch Z werden Stuten der Rasse „Englisches Vollblut“ eingetragen, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes geführt werden. Es werden Stuten eingetragen
  - a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist,
  - b) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
  - c) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.
- (2) Im Stutbuch Z (Appendix) werden weibliche Nachkommen von Pferden aus dem Appendix geführt. Eine Eintragung in andere Klassen der Hauptabteilung ist für diese Nachkommen nur durch den Nachweis von Eigenleistung nach §§ 9.2 und 9.3 möglich.

#### **§ 8.2.6 Bestimmungsbuch – Stutbuch**

- (1) In das Bestimmungsbuch werden Stuten der Rasse American Quarter Horse eingetragen, die nicht den Anforderungen an die höheren Stutbücher (8.2.1. bis 8.2.5) genügen.
- (2) Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in das Bestimmungsbuch erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.
- (3) Darüber hinaus können Nachkommen von im Bestimmungsbuch eingetragenen Zuchtpferden in höheren Stutbüchern eingetragen werden, wenn
  - a) die Bestimmungsbuch-Vorfahren mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Bestimmungsbuch) angepaart wurden,
  - b) sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
  - c) deren Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
  - d) sie die Eintragungsbedingungen der jeweiligen Klasse erfüllen.

#### **§ 8.2.7 Fohlenbuch Stuten**

In das Fohlenbuch Stuten werden alle im Rahmen des Zuchtprogrammes gezüchteten Stutfohlen der Rasse American Quarter Horse eingetragen. Grundlage für die Eintragung ist

- a) der Deckschein,
- b) die Abfohlmeldung,
- c) die geprüfte Abstammung,
- d) der Eintrag der Eltern in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse der Rasse American Quarter Horse der EWHB oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung.

### **§ 9 Leistungsprüfungen**

Leistungsprüfungen werden für Hengste, Stuten und Wallache durchgeführt und anerkannt. Es wird durch die EWHB darauf hingearbeitet, eine möglichst große Anzahl von Zuchtpferden und deren Nachkommen einer Leistungsprüfung zu unterziehen.

#### **§ 9.1 Leistungsprüfung Exterieur**

##### **§ 9.1.1 Körung**

##### **§ 9.1.1.1 Zulassung zur Körung**

- (1) Die Anmeldung zur Körung erfolgt schriftlich bei der EWHB.

- (2) Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre.
- (3) Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist diese Voraussetzung für die Zulassung zur Körung.

#### **§ 9.1.1.2 Zuchttauglichkeitsbescheinigung**

- (1) Mit der Anmeldung zur Körung muss der Eigentümer eines Hengstes der EWHB eine von einem Fachtierarzt für Pferde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung vorlegen, die die Zuchttauglichkeit des Hengstes bestätigt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Körung müssen die Testergebnisse auf die Gendefekte nach Anlage 1 vorliegen. Negative Testbefunde beider Elterntiere werden gleichwertig anerkannt. Heterozygote Anlagetragere dominant vererbter Gendefekte können nicht zur Körung zugelassen werden.
- (3) Mit der Anmeldung zur Körung muss gleichzeitig eine DNA-Typisierung des Hengstes vorgelegt werden und eine Abstammungsüberprüfung erfolgt sein.

#### **§ 9.1.1.3 Bewertung und Ergebnisermittlung**

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung sowie die Ergebnisermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 dieses Zuchtprogrammes.

#### **§ 9.1.1.4 Köreentscheidung**

- (1) Die Köreentscheidung lautet
  - a) gekört oder
  - b) nicht gekört oder
  - c) vorläufig nicht gekört.
- (2) Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ wird in den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.
- (3) Für die Selektionsentscheidung „gekört“ muss eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe I oder II gemäß § 6.2 erfolgt sein.
- (4) Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Selektionsmerkmale (Exterieur und Interieur) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchttauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
- (5) Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Selektionsmerkmale (Exterieur und Interieur) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchttauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt.

#### **§ 9.1.1.5 Rücknahme, Widerruf der Köreentscheidung**

- (1) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Hengsthalter diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

#### **§ 9.1.1.6 Widerspruch**

- (1) Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle der EWHB einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Mit Einlegen eines Widerspruchs ist eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Zuchtbeirat.

- (4) Bei Annahme des Widerspruches ist eine neue Körkommission zu berufen, der, bis auf den Zuchtleiter, neue Mitglieder angehören müssen. Das Gremium entscheidet über Ort und Datum der Wiedervorstellung des Hengstes.

### **§ 9.1.2 Eintragungs- und Einzeltermine**

Die Bedingungen für die Teilnahme und Durchführung von Eintragungs- und Einzelterminen sind in der Zuchtschauordnung geregelt.

### **§ 9.2 Feldprüfungen**

- (1) Die Feldprüfungen für Hengste (HLP), Stuten (SLP) und Wallache (WLP) sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Test im Feld durchgeführt. Maßgeblich für die Bewertung der Leistungsprüfung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.
- (2) Die Ergebnisse vergleichbarer Leistungsprüfungen anderer Züchtervereinigungen bzw. Organisationen werden anerkannt.
- (3) Es steht den Teilnehmern frei, muss aber bei Anmeldung bekannt gegeben werden, ob die Feldprüfung gemäß den Aufgaben (pattern) für Reining- oder All-Aroundpferde geritten wird.
- (4) Die Feldprüfung kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Falle gilt das bessere Ergebnis der beiden Prüfungen. Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mit dem Gesamtergebnis zu vermerken. Die Ergebnisse der Feldprüfung werden auf der Homepage der EWHB veröffentlicht.
- (5) Die Prüfung findet an einem Tag statt.
- (6) Die Prüfungsorte sind von der EWHB zu genehmigen.

#### **§ 9.2.1 Zulassungsbedingungen für die Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an der Feldprüfung sind 4-jährige und ältere Pferde berechtigt.
- (2) Zur Feldprüfung können nur Hengste, Stuten und Wallache zugelassen werden, welche in einem Zuchtbuch ihrer Rasse geführt werden und einen Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung besitzen.
- (3) Alle teilnehmenden Pferde müssen vor Teilnahme an der Feldprüfung die allgemeinen Bedingungen des Impfschutzes gemäß aktueller Zuchtschauordnung nachweisen und haftpflichtversichert sein.
- (4) Für die Teilnahme an Feldprüfungen muss das Pferd fristgerecht vor der Veranstaltung bei EWHB angemeldet werden. Es liegt in der Verantwortung des Besitzers, mit der Anmeldung die notwendigen Unterlagen fristgerecht einzureichen.

#### **§ 9.2.2 Regularien für die Durchführung**

- (1) Westernreitaurüstung ist entsprechend dem gültigen EWU-Regelbuch vorgeschrieben.
- (2) Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt.
- (3) Für Zäumungen und Gebisse und für die Zügelführung ist das EWU-Regelbuch maßgebend. Abweichend hiervon ist es erlaubt, Pferde jeglichen Alters zweihändig im Snaffle-Bit oder einer Hackamore vorzustellen.
- (4) Die Feldprüfung muss von mindestens einem anerkannten Richter eines Westernreitverbandes (EWU, AQHA, APHA oder ApHC) gerichtet werden, diese dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Richter Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.
- (5) Die Bewertung der Feldprüfungen erfolgt nach den Grundlagen des Unterabschnittes IV des EWU-Regelbuches.
- (6) Die Aufgaben für die Feldprüfungen nach ihren jeweiligen Schwerpunkten werden auf der Homepage der EWHB ([www.ewhb.eu](http://www.ewhb.eu)) veröffentlicht.

### § 9.2.3 Ermittlung der Ergebnisse

- (1) Die Feldprüfung wird nach den jeweils für die einzelnen Manöver gültigen Regeln des EWU-Regelbuches gerichtet. Für die Vergabe der Scores spielen die athletischen Fähigkeiten des Pferdes, sowie Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen und Qualität der Gänge beim Bewältigen der Manöver eine maßgebliche Rolle.
- (2) Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Für die einzelnen Manöver werden Punkte (Scores von  $-1\frac{1}{2}$  bis  $+1\frac{1}{2}$ ) hinzugezählt oder abgezogen. In einzelnen Manövern können in den Regelbüchern definierte Fehlerpunkte (Penalties) abgezogen werden. Der Gesamtscore wird aus den Manöverscores und dem Abzug der Penalties berechnet. Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach der folgenden Berechnung.

$$\text{Endnote} = \frac{\text{Gesamtscore} + 10}{10}$$

- (3) Die Prüfung gilt bei einer Endnote von mindestens 7,5 als bestanden.

### § 9.3 Sportleistungsprüfungen (Westernreiten)

Anerkannte Sportleistungsprüfungen können in den Disziplinen nach § B.16.1 Abs. 3 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag absolviert und bei den in dieser Anlage benannten Verbänden/Organisationen nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Eigenleistung eines Pferdes müssen jeweils folgende Mindeststandards erfüllt sein.

#### § 9.3.1 Sportleistungsprüfung - ROM des Zuchtverbandes

Wird die Sportleistungsprüfung auf Veranstaltungen der Zuchtverbände abgelegt, muss ein Open-ROM nachgewiesen werden. Der Nachweis muss in Form des Auszugs (Urkunde, Showrecord) aus dem Register des Zuchtverbandes erfolgen.

#### § 9.3.2 Sportleistungsprüfung – Pferdemedaille in Bronze der EWU

Wird die Sportleistungsprüfung auf Veranstaltungen der EWU (Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.) abgelegt, muss mindestens eine Pferdemedaille in Bronze erreicht worden sein. Der Nachweis muss in Form einer Urkunde der EWU erfolgen.

#### § 9.3.3 Sportleistungsprüfung - Gewinnelder der NRHA/NCHA/NRCHA/NSBA

Wird die Sportleistungsprüfung auf Veranstaltungen der NRHA (National Reining Horse Association), der NCHA (National Cutting Horse Association), der NRCHA (National Reined Cowhorse Association) oder der NSBA (National Snaffle Bit Association) abgelegt, muss ein Gesamtpreisgeld von mindestens 500 Euro in Open-Klassen erreicht worden sein. Die erreichte Prämierung muss in Form einer Urkunde eines der genannten Verbände und des Auszugs aus dem jeweiligen Register nachgewiesen werden.

#### § 9.3.4 Sportleistungsprüfung - Platzierungen der FEI/DOKR

Wird die Sportleistungsprüfung bei der FEI (Federation Equestre Internationale) oder dem DOKR (Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.) abgelegt, müssen mindestens drei Platzierungen in einer oder mehreren der anerkannten Klassen erreicht worden sein. Die erreichte Prämierung muss in Form des Auszugs aus dem jeweiligen Register nachgewiesen werden.

### § 10 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

- (1) Die Identitäts- bzw. Abstammungssicherung erfolgt nach den Bestimmungen des § B.11 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB.
- (2) Anlassbezogen werden Abstammungsüberprüfungen mittels DNA-Typisierung vorgenommen
  - a) bei der Eintragung eines Hengstes/einer Stute in das Zuchtbuch,
  - b) bei Zuchttieren, die aus der Verwendung von Zuchtmaterial hervorgegangen sind,
  - c) wenn eine Stute in zwei aufeinanderfolgenden Rosseperioden von mehr als einem Hengst bedeckt wurde,
  - d) wenn die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,

- e) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter durch einen Beauftragten der EWHB identifiziert werden konnte,
  - f) die Bedeckung der Mutterstute nicht spätestens 4 Wochen nach Bedeckung an die EWHB gemeldet wurde,
  - g) die Abfohlmeldung nicht spätestens 4 Wochen nach der Geburt des Fohlens bei der EWHB eingegangen ist,
  - h) die Registrierung/Ausstellung der Zuchtbescheinigung später als 6 Monate nach der Geburt bzw. nach dem 31.12. erfolgt.
- (3) Zusätzlich zu den anlassbezogenen Abstammungsüberprüfungen ist bei 5 % der jährlich zu registrierenden Fohlen eine stichprobenartige Abstammungsüberprüfung durchzuführen.
- (4) Die EWHB kann jederzeit eine Überprüfung der Abstammung anordnen, wenn berechtigte Zweifel an der Identität eines Pferdes bestehen.

### **§ 11 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung**

- (1) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird gemäß den Grundbestimmungen des § B.8 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB ausgestellt.
- (2) Beide Elterntiere müssen in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches eingetragen sein.

#### **§ 11.1 Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung**

- (1) Für jedes Pferd, dessen Eltern in einer der Klassen des Zuchtbuches eingetragen sind, wird die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt.
- (2) Pferde, deren Vater oder Mutter in Bezug auf leidensrelevante genetische Defekte nicht homozygot frei (N/N) sind, oder deren Genstatus über die Eltern nicht eindeutig feststeht, müssen selbst getestet werden.
- (3) Pferde, die eine nach Anlage 1 leidensrelevante Form genetischer Defekte aufweisen, erhalten die Tierzuchtbescheinigung mit dem Hinweis zum Gentest in einer gesonderten farblichen Kennzeichnung.

#### **§ 11.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung**

In der Tierzuchtbescheinigung sind zusätzlich zu den grundsätzlichen, gemäß Anhang V, Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/262 notwendigen Mindestinhalten folgende detaillierte Informationen einzutragen:

- a) Körung, Zuchtschauergebnisse
- b) Zuchtbucheintragungen
- c) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- d) Verweis auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
- e) Methoden und Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Gewinnung von Zuchtmaterial verwendet werden
- f) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten

### **§ 12 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial**

- (1) Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 bei der Abgabe von Zuchtmaterial ausgestellt, wenn das Spendertier im Zuchtbuch der EWHB eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2020/602 verwendet.
- (2) Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei die EWHB grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur der Zuchtleitung bestätigt.

- (3) Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der von der EWHB ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

### § 13 Zuchtwertschätzung

- (1) Die Zuchtwertschätzung für die Rasse American Quarter Horse wird nach den Grundbestimmungen des § B.17 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB vorgenommen, sobald der Umfang der hierzu heranzuziehenden Daten eine vertretbare Aussage zulässt.
- (2) Die Zuchtwertschätzung erfolgt zu den in § 5 benannten Selektionsmerkmalen in den Merkmalskomplexen Typ, Gebäude, Fundament, Stellungsfehler, Korrektheit des Bewegungsablaufes und Qualität des Bewegungsablaufes.

### § 14 Beauftragte dritte Stellen

Gemäß § A.7 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB werden die nachfolgenden dritten Stellen mit der Durchführung nachstehend benannter Aufgaben beauftragt.

TG – Verlag Beuing GmbH Liebigstr.43, 35392 Gießen <a href="mailto:info@tg-verlag.de">info@tg-verlag.de</a>	Datenzentrale Bereitstellung der EDV-Plattform zur Zuchtbuchführung Zuchtwertschätzung
Erste Westernreiter Union e.V. (EWU) Am Thie 6, 49186 Bad Iburg <a href="mailto:info@ewu-bund.de">info@ewu-bund.de</a>	Leistungsprüfung

### § 15 Reproduktionstechniken

#### § 15.1 Grundbestimmungen zu den Reproduktionstechniken

- (1) Im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse American Quarter Horse sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen.
- künstliche Besamung (Samenübertragung frisch, gekühlt oder gefroren)
  - Embryotransfer
- (2) Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt wurden, können nicht eingetragen werden.

#### § 15.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

Alle Hengste, die für die Entnahme von Samen zum Zweck der künstlichen Besamung verwendet werden, müssen mindestens im Basis-Hengstbuch eingetragen sein.

#### § 15.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Alle Stuten, denen Eizellen zur In-vitro-Produktion von Embryonen bzw. in-vivo erzeugte Embryonen zum Zwecke des Embryotransfers entnommen werden, müssen mindestens im Basis-Stutbuch eingetragen sein.

### § 16 Bekämpfung genetischer Defekte

- (1) Zum Nachweis von leidensrelevanten genetischen Defekten/Erbfehlern kann die EWHB jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Hengsten und Stuten begrenzen oder ausschließen. Die Untersuchung hat der Besitzer des betreffenden Pferdes zu dulden und zu unterstützen. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer.
- (2) Pferde, die Genträger bekannter, mit für das American Quarter Horse relevanten, genetischen Defekten Erbgang (s. Anlage 1) sind, können nur im Rahmen der in Anlage 1 benannten Beschränkungen am Zuchtprogramm der EWHB teilnehmen.

- (3) Bei nachträglicher Kenntnisnahme eines Gendefektes wird das Pferd im Zuchtbuch und im öffentlichen Hengst- oder Stutenverteilungsplan gekennzeichnet, dass das Pferd Anlageträger ist und nur eingeschränkt am Zuchtprogramm teilnehmen kann.
- (4) Die EWHB stellt für Züchter auf Antrag ein Zertifikat zur genetischen Gesundheit ihrer Zuchtpferde aus.
- (5) Liegt von beiden Elterntieren bereits ein negativer Test (N/N) auf leidensrelevante Gendefekte nach Anlage 1 vor, so ist dieser Nachweis für den Nachkommen nicht mehr erforderlich.

## **§ 17 besondere Bestimmungen**

### **§ 17.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)**

- (1) Die Grundbestimmungen zur Vergabe der UELN sind in B.10.3 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB geregelt.
- (2) Die Codierung der UELN erfolgt für die Rasse American Quarter Horse nach dem folgenden Schlüssel:
  - a) Die ersten drei Stellen (numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd im Rahmen der erstmaligen Registrierung die UELN vergeben wurde. Für in Deutschland registrierte Pferde ist dies die 276.
  - b) Die nächste Stelle (numerisch) bezeichnet mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 und mit der Ziffer 4 Pferde, die ab dem Jahr 2000 geboren wurden.
  - c) Die nächsten zwei Stellen (numerisch) verschlüsseln die Zuchtorganisation, bei der das Pferd erstmalig registriert / im Zuchtbuch eingetragen wurde. Für die EWHB ist dies die \_\_.
  - d) Die siebte Stelle (alphabetisch) charakterisiert die eingetragene Rasse. Hierbei steht Q für die Eintragung als American Quarter Horse.
  - e) Die nachfolgenden sechs Stellen (numerisch) stehen für eine laufende, von der EWHB vergebene Registrierungsnummer des Pferdes.
  - f) Die letzten zwei Ziffern (numerisch) bezeichnen das Geburtsjahr.
- (3) Wurde bereits eine UELN durch eine andere equidenpassausgebende Stelle vergeben, wird diese bei Eintragung in das Zuchtbuch der EWHB übernommen.
- (4) Erhält das Pferd ein COR von der AQHA wird die hier vergebene Registriernummer im Zuchtbuch vermerkt, eine Änderung der UELN erfolgt nicht.

### **§ 17.2 Namensgebung**

- (1) Die einzutragenden Namen dürfen nicht mehr als 20 Zeichen haben, der aus Buchstaben, Zahlen und Leerzeichen besteht. Interpunktionszeichen (Punkt, Komma, Apostroph etc.) sind nicht zulässig.
- (2) Arabische Zahlen dürfen als Suffixe angehängt werden.
- (3) Liegt bei Eintragung ein COR der AQHA vor, wird der darin vergebene Name übernommen. Dies gilt auch für ggf. auftretende Schreibfehler.

### **§ 17.3 Eigentumsurkunde**

- (1) Für die Erstellung und den Umgang mit der Eigentumsurkunde gelten die Regeln nach § B.8.3 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB.
- (2) Das CoR (Certificate of Registration) der AQHA wird als Eigentumsurkunde anerkannt.
- (3) Bei Eigentumswechsel muss dem Käufer durch den letzten eingetragenen Eigentümer mit der Eigentumsurkunde eine durch diesen, unterschriebene Änderungsmeldung übergeben werden. Auf dieser Grundlage erfolgt der Eintrag des neuen Eigentümers in der Eigentumsurkunde. Ein entsprechend ausgefüllter Transfer Report der APHA kann als gleichwertig anerkannt werden, sofern die Tierhalternummer des aktuellen Tierhalters angegeben wird.
- (4) Die Änderungsmeldung beinhaltet die nachfolgenden Mindestangaben
  - Name des verkauften Pferdes

- UELN des verkauften Pferdes
- Datum des Eigentumsüberganges
- Name und Anschrift des Verkäufers
- Name und Anschrift des Käufers
- Angaben zum aktuellen Tierhalter, insbesondere der Tierhalternummer



## Anlage 1: Gendefekte

Für die Westernpferderassen sind laut aktuellem Forschungsstand folgende bekannte lebensrelevante genetische Defekte und Besonderheiten im Rahmen der Zuchtauswahl zu berücksichtigen.

<b>genetische Defekte (Erbfehler) (Letalfaktoren)</b>	<b>Rasse bzw. Zuchtbuch</b>	<b>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</b>	<b>Eintragungsbestimmungen Hengste/Stuten Maßnahmen</b>	<b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>
Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP) autosomal dominanter Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse Appaloosa	Obligatorischer Gentest für gefährdete Abstammung (IMPRESSIVE) ggf. N/N über die Elterntiere	Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM - Typ 1) autosomal dominanter Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse Appaloosa	Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch ggf. N/N über die Elterntiere	Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus
Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED) autosomal rezessiver Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse Appaloosa	Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch ggf. N/N über die Elterntiere	Anpaarungseinschränkung: Anpaarung zweier Anlageträger nicht möglich	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus
Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia (HERDA) autosomal rezessiver Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse Appaloosa	Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch ggf. N/N über die Elterntiere	Anpaarungseinschränkung: Anpaarung zweier Anlageträger nicht möglich	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus
Equine Maligne Hyperthermie (EMH) autosomal dominanter Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse Appaloosa	Freiwilliger Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch ggf. N/N über die Elterntiere	Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus
Immunvermittelte Myositis (IMM) Autosomal dominanter Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse Appaloosa	Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch ggf. N/N über die Elterntiere	Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus
Splashed-White (SW) Oligogener autosomal dominanter Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse Appaloosa	Freiwilliger Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch ggf. N/N über die Elterntiere	Anpaarungseinschränkung: Anpaarung zweier Genträger nicht möglich	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus SW2 und SW3 werden mit Taubheit assoziiert – Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen
Overo Lethal White Syndrome (OLWS) Embryonal lethal, wenn homozygot Autosomal rezessiver Erbgang	American Quarter Horse American Paint Horse	Freiwilliger Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch ggf. N/N über die Elterntiere	Anpaarungseinschränkung: Anpaarung zweier Genträger nicht möglich	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus

Cerebelläre Abiotrophie (CA) autosomal rezessiver Erbgang	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Obligatorischer Gentest bei Aufnahme ins Zuchtbuch für betroffene Rassen ggf. N/N über die Elterntiere	Zulassung als Veredler mit Anpaarungseinschränkung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID) autosomal rezessiver Erbgang	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Obligatorischer Gentest bei Aufnahme ins Zuchtbuch für betroffene Rassen ggf. N/N über die Elterntiere	Zulassung als Veredler mit Anpaarungseinschränkung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

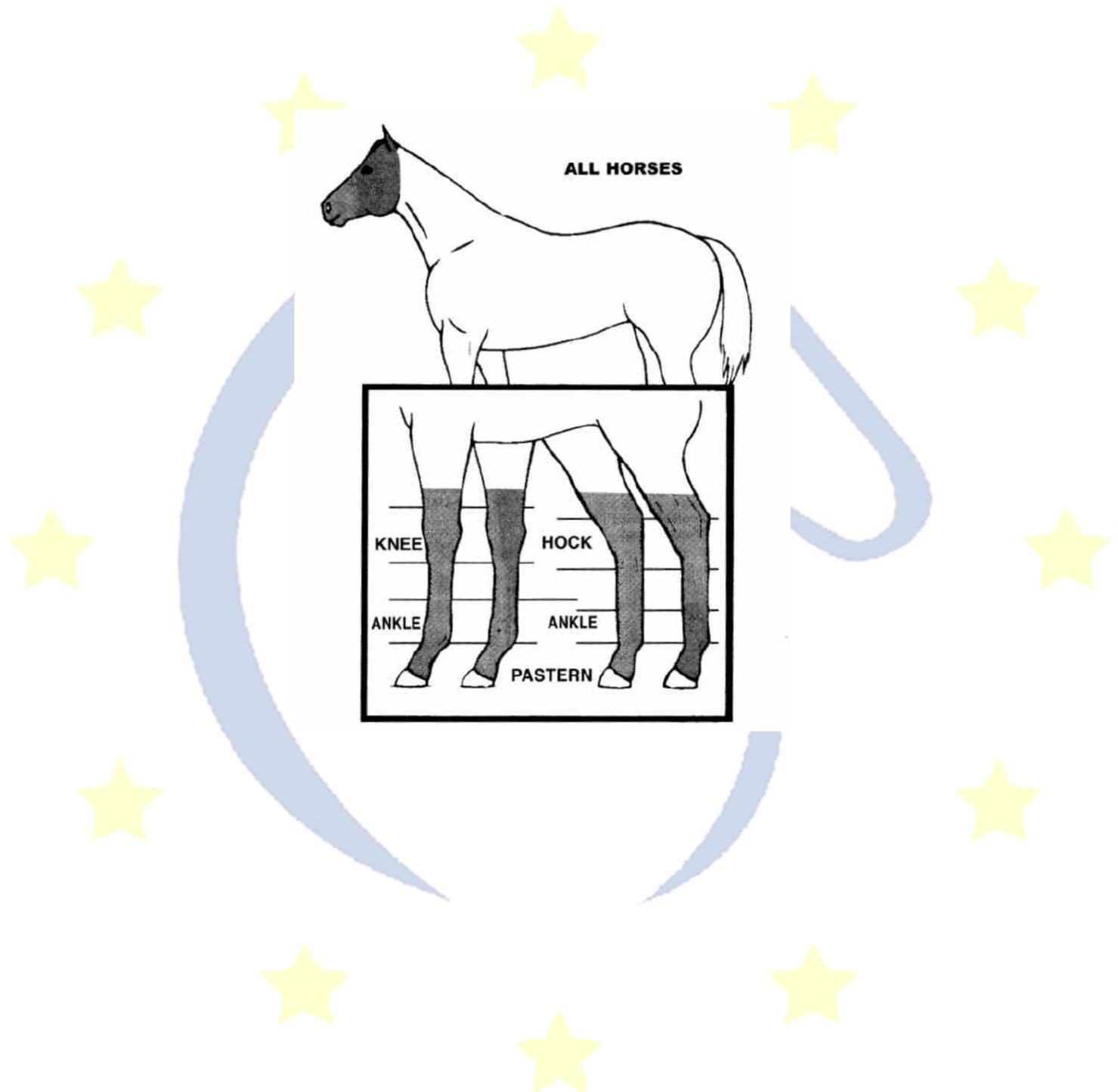
## Anlage 2: Gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale

Für die Westernpferderassen sind die folgenden gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale bekannt.

<b>Gesundheitsmerkmale</b>	<b>Untersuchung / Aufnahme durch ...</b>	<b>max. Grad der Ausbildung</b>	<b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>	<b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>
Kieferanomalien	fachtierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Fohlenbuch Hengste Stuten: Eintragung in Fohlenbuch Stuten	Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	fachtierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Fohlenbuch	Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung	Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Taubheit	fachtierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen	Pferde dürfen nicht angeboren taub sein (phänotypische Ausprägung des Splashed-White Gens)	Hengste: keine Körzulassung Hengste und Stuten: Eintragung in Bestimmungsbuch	Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden

**Anlage 3: Grenzen für unerwünschte weiße Abzeichen für die Rasse American Quarter Horse  
(gemäß Rulebook AQHA)**

Pferde mit weißen Abzeichen, die über diese Linien hinausgehen, müssen vor der Registrierung auf ihre Abstammung überprüft werden.



#### **Anlage 4: typische Farben für die Rasse American Quarter Horse (gemäß Rulebook AQHA)**

- (1) **BLACK** - Entire coat, including muzzle, flanks and legs, are black; color may fade when exposed to the sun; could have rusty tinge during certain times of the year; early foals may be an overall mousy gray, then shed to black.
- (2) **BROWN** - Body color brown or black, with light areas at muzzle, eyes, flank and inside upper legs; mane and tail usually black.
- (3) **BAY** - Body color reddish brown, with variations ranging from dark blood bay to light bay and usually distinguished by black mane and tail, ear tips, lower legs.
- (4) **CHESTNUT** - Body color dark red or brownish red; range from very light to liver chestnut; liver chestnut can be distinguished from black or brown only by the bronze or copper highlights on the legs; mane and tail usually dark red or brownish red, but may be flaxen.
- (5) **SORREL** - Body color reddish or copper-red; mane and tail usually same color as body, but may be flaxen or very dark brown.
- (6) **GRAY** - Dominant over all other color genes; born any color with white hair progressively turning the coat whiter as the horse ages; dark skin; normally grays first around eyes and behind ears.
- (7) **BUCKSKIN** - Body color yellowish or gold, mane and tail black; black on lower legs; lacks primitive markings.
- (8) **PALOMINO** - Diluted body color varying from rich gold to pale yellow; mane and tail generally pale or off-white but may be same color as body (with non-black points).
- (9) **CREMELLO** - Double dilute of chestnut/sorrel resulting in body color, mane and tail of cream or off-white with pale, pinkish skin; the coat has enough yellow hue to allow white markings to be visible; eyes are blue or amber.
- (10) **PERLINO** - Double dilute of bay/brown resulting in body color of cream or off-white; lower legs, mane and tail light rust or chocolate shade; skin is pinkish or grey; eyes are blue or amber; the coat has enough yellow hue to allow white markings to be visible.
- (11) **BLUE ROAN** - The overall intermingling of white hairs with a black body color; head, lower legs, mane and tail are usually solid or darker; does not get progressively whiter with age.
- (12) **BAY ROAN** - The overall intermingling of white hairs with bay body color; head, lower legs, mane and tail are usually solid or darker; does not get progressively whiter with age.
- (13) **RED ROAN** - The overall intermingling of white hairs with chestnut/sorrel body color; head, lower legs, mane and tail are usually sorrel or dark red; does not get progressively whiter with age.
- (14) **DUN** - Diluted body color of yellowish or gold; mane and tail are black or brown; has black or brown primitive markings.
- (15) **GRULLO** - form of dun with body color smoky or mouse-colored (not a mixture of black and white hairs, but each hair mouse-colored; mane and tail black; has black primitive markings).
- (16) **RED DUN** - form of dun with body color yellowish or flesh-colored; mane and tail are red or reddish; has red or reddish primitive markings.

**Anlage 5: empfohlene Zuchttauglichkeitsbescheinigung**

**Tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung zur Körung**

**Name des Hengstes:** \_\_\_\_\_

**Lebens-Nummer (UELN):** \_\_\_\_\_

**Transpondernummer:** \_\_\_\_\_

**Standort des Hengstes:** \_\_\_\_\_

**Besitzer:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.**

1. allgemeiner Gesundheitszustand: \_\_\_\_\_

2. ansteckende Hautkrankheiten  nein  ja \_\_\_\_\_

3. Hufdeformation  nein  ja \_\_\_\_\_

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?

nein  ja \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

nein  ja

Kehlkopfpeifer-Operation

Kopper-Operation

Nervenschnitt

Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein  ja und zwar: \_\_\_\_\_

Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein  ja \_\_\_\_\_ (Abweichung in mm angeben)

7. Geschlechtsorgane

Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja  nein

Hodengröße: links: \_\_\_\_\_ rechts: \_\_\_\_\_

Hodenkonsistenz: links: \_\_\_\_\_ rechts: \_\_\_\_\_

Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese (z.B. Taubheit) oder ein Erbfehler vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

nein  ja, folgende Hauptmängel liegen vor: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

ja  nein

Die letzten beiden Impfdaten waren \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ .

Es wurde der Impfstoff \_\_\_\_\_ verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein  ja \_\_\_\_\_

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht keine/ folgende Bedenken:

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel